

RS UVS Steiermark 1994/11/07 30.4-135/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1994

Rechtssatz

Den für eine GmbH Verantwortlichen kann die nach § 12 Abs 4 Stmk. AWG erfolgte widerrechtliche Verwendung einer ungehindert zugänglichen Mülltonne in einem stark bewohnten und verkehrsmäßig frequentierten Gebiet nicht allein aufgrund der Tatsache verwaltungsstrafrechtlich zugerechnet werden, daß sich diese (u.a. Glas und Flaschen enthaltende) Biotonne am firmeneigenen Gelände befunden hat. Es müssen konkrete Hinweise hinsichtlich der Verursachung bestehen.

Schlagworte

Abfallwirtschaft Verantwortlichkeit Tatort

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at